

Tax & Business News

Newsletter über Steuern, Buchführung, Beratung und Wirtschaftsprüfung **02|2008**



Steuertipps für Dezember

Das Ende des Kalenderjahrs 2008 steht hinter der Tür, und bei Gesellschaften, deren Besteuerungszeitraum dem Kalenderjahr entspricht, sollte man bereits an die Steuererklärung denken. Wir geben einige Steuertipps an, die Ihnen beim Abschluss der Buchhaltung und bei der richtigen Feststellung der Steuerberechnungsgrundlage helfen werden.

Bei der Durchführung der Jahresinventur empfehlen wir Ihnen in Betracht zu ziehen, dass alle möglichen Überschüsse und Mankos identifiziert werden, die gegeneinander in Übereinstimmung mit der Rechnungslegislative aufgerechnet werden dürfen.

Obwohl es völlig selbstverständlich scheint, empfehlen wir die antizipativen Posten für alle Aufwendungen zu bilden, die in den Zeitraum 2008 gehören. Bei der Bildung der antizipativen Posten beachten Sie, dass die Höhe des jeweiligen Postens begründet und vertretbar sein muss. Bei dessen Bildung kann allerdings ein gewisses „Maß an Pessimismus“ Anwendung finden (d. h. kann ein etwaiger Aufwand in der Höhe von 80 – 100 entstehen, muss man nicht unbedingt 80 ansetzen).

Durch Bezahlung der Vertragsstrafen bis Ende 2008 werden diese steuerlich absetzbar. Die Bezahlung einer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes gewährten Schenkung für karitativen Zwecke bis Ende 2008 ermöglicht Ihnen eine steuerliche Absetzung dieser Schenkung von der Steuerberechnungsgrundlage.

Im Jahre 2008 zahlt es sich aus, über die neuen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes nachzudenken. Seit neuestem müssen Gesellschaften Verbindlichkeiten versteuern, ab deren Fälligkeitsfrist mehr als 36 Monate ablaufen. Durch Bezahlung dieser Verbindlichkeiten bis Ende des Jahres ersparen Sie sich die Körperschaftssteuer in der Höhe von 21 %.

Wir empfehlen Ihnen die Bezahlung, aber wo bekommen Sie das Geld her? Ist es aus Ihren bisherigen verfügbaren Finanzergebnissen offenbar, dass Ihre Gesellschaft im Jahr 2008 die mit dem Jahre 2007 vergleichbaren Einkünfte nicht erreicht, kann der Steuerverwalter um Senkung der im Dezember 2008 zu zahlenden Steueranzahlung ersucht werden. Die somit „ersparte“ Anzahlung kann zur Quelle der die Steuerbasis senkenden Zahlungen werden.

Mehr Infos über Steueroptimierungsschritte:

Marcela Zbožínková
Steuer- und Rechtsberatung
marcela.zbozinkova@cz.pwc.com
+420 251 152 726

David Borkovec
Steuer- und Rechtsberatung
david.borkovec@cz.pwc.com
+420 251 152 561

Hauptthemen

- Neue Steuerordnung
- Änderungen in der USt.-Registrierung
- Gesetzesnovelle zu Umweltsteuern
- Übergang von der slowakischen Kronen zum Euro
- Acht Tipps für Firmen in der Krisenzeit

Neue Steuerordnung

Die tschechische Regierung genehmigte am 19. Dezember 2008 den Entwurf der Steuerordnung, durch die das jetzige Steuer- und Gebührenverwaltungsgesetz völlig ersetzt werden sollte. Nach vielen vergeblichen Versuchen, die jetzige Rechtsvorschrift zu ändern, kommt ins tschechische Parlament der erste kompakte Versuch um neue Auffassung des Steuerprozesses mit Betonung der engen Inspirierung mit der Judikatur des Verfassungs- und des Obersten Verwaltungsgerichts seit 1993.

Eine der hervorzuhebenden Neuigkeiten des Steuerordnungsentwurfs ist zum Beispiel die durchgearbeitete Rechtsregelung der Steuerprüfung (zB wurden klare Regeln für die Art der Steuerprüfungseinleitung oder für deren Wiederholungsmöglichkeiten festgelegt).

Als weitere Änderung wäre anzuführen, dass einer Berufung gegen nachträglichen Zahlungsbescheid neu eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (d. h. die Steuerfälligkeit wird bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens aufgeschoben). Sollte jedoch der Berufende erfolglos sein, wird er Verzugszinsen auch für die Laufzeit des Berufungsverfahrens zu zahlen haben. Die bestehende Konzeption der Beweislast bleibt im Steuerordnungsentwurf erhalten, d. h. das Steuersubjekt wird nach wie vor primär verpflichtet sein, seine in der Steuererklärung enthaltenen Behauptungen nachzuweisen.

Fortsetzung auf der Seite 2

Kontakte

Lenka Mrázová, Direktorin
lenka.mrazova@cz.pwc.com, +420 251 152 553

Petr Hájek, Manager
petr.hajek@cz.pwc.com, +420 251 151 246

Büro Prag
Kateřinská 40, 120 00 Praha 2
+420 251 151 111

Büro Brno
náměstí Svobody 20, 602 00 Brno
+420 542 520 111

Büro Ostrava
Zámecká 20, 702 00 Ostrava
+420 595 137 111

www.pwc.com/cz

Haben Sie Interesse an regelmäßiger Zusendung dieses Newsletters, wenden Sie sich bitte an Markéta Veberová, marketa.veberova@cz.pwc.com, +420 251 151 824.

Ferner wurde das Element der Elektronisierung in Anknüpfung an dem vorbereiteten E-Government-Konzept, basierend zum Beispiel auf der Möglichkeit des Steuerverwalters, eine elektronische Akte zu führen oder mittels des sog. Datenkastens zu übermitteln, verstärkt.

Obwohl das Ministerium von seiner Forderung des Vorhandenseins eines öffentlichen und eines nichtöffentlichen Aktenteils nicht nachließ, wurde zumindest der Umkreis von Schriftstücken verengt, die für das Steuersubjekt nicht sichtbar sein werden. Auch der Bereich der Steuerzahlung wurde modifiziert – als Tag der Steuerzahlung wird stets der Tag deren Gutschreibens dem Konto des Steuerverwalters zu betrachten sein, was heute nur für die Zahlungen aus Fremdwährungs- oder Auslandskonten gilt. Zum Schluss ist auch die neue Pflicht des Steuerverwalters zu erwähnen, sämtliche im Steuerverfahren erlassenen Beschlüsse zu begründen.

Der Steuerordnungsentwurf rechnet mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 2010, bis zu der Zeit muss er jedoch den Gesetzgebungsprozess erfolgreich passieren. Über die Behandlung der Steuerordnung im Gesetzgebungsprozess werden wir Sie regelmäßig informieren.

¹ Gesetz Nr. 337/1992 d. Slg.

i Mehr Informationen über Steuerprüfungen und Steuerverfahren:

Radek Buršík
Steuer- und Rechtsberatung
radek.bursik@cz.pwc.com
+420 251 152 509

Petra Nováková
Steuer- und Rechtsberatung
petra.novakova@cz.pwc.com
+420 251 152 679

Der Termin für die Erfüllung der mit dem Liegenschaftseigentum zusammenhängenden Pflichten nähert sich.

Falls Sie Eigentümer einer Liegenschaft in Tschechien sind, kann Ihnen die Pflicht entstehen, die **Immobiliensteuer** zu zahlen und eine Immobiliensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Den Gegenstand der Immobiliensteuer bilden sämtliche Liegenschaften. Die Höhe der Steuer hängt vom Typ, der Lage und der Größe ab. Nur in besonderen Fällen ermöglicht die tschechische Steuerlegislative eine Befreiung der jeweiligen Liegenschaft von der Besteuerung. Die Steuererklärung **ist beim zuständigen Finanzamt bis Ende des Januars des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen**, für welches die Steuererklärung vorgelegt wurde. Wurde die Steuererklärung bereits in der Vergangenheit eingereicht und an der Liegenschaft keine Änderungen vorgenommen wurden, die deren Kategorisierung änderten, entsteht dem Liegenschaftseigentümer keine Pflicht, eine Immobiliensteuererklärung einzureichen.

Sind Sie oder Ihre Gesellschaft Eigentümer einer Liegenschaft, vergessen Sie den Einreichungstermin für die Immobiliensteuererklärung nicht.

i Mehr Informationen über Eigentumssteuern:

Bryan McSweeney
Steuer- und Rechtsberatung
bryan.mcsweeney@cz.pwc.com
+420 251 152 511

Jiří Pokorný
Steuer- und Rechtsberatung
jiri.pokorny@cz.pwc.com
+420 251 152 595

Änderungen in der USt.-Registrierung nach 1. Januar 2009

Ab 1. Januar 2009 tritt die Umsatzsteuergesetzesnovelle („UStG“) in Kraft, die unter anderem die Registrierungspflicht der in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registrierten Personen sowie der in Drittländern Steuerpflichtigen ändert.

Die UStG-Novelle sieht seit neuestem auch die Registrierungspflicht einer Betriebsstätte vor, die als Ort mit einer ständigen personellen und materiellen Ausstattung definiert, vermittelst dessen die Wirtschaftstätigkeit umgesetzt wird.

Gemäß der neuen Regelung muss zwecks UStG die Betriebsstätte registriert werden:

- zu deren Entstehungsdatum – für die nach 1. Januar 2009 inkl. entstandenen Betriebsstätten und
- zum Inkrafttretenstag der UStG-Novelle (d. h. zum 1. Januar 2009) – für die vor 1. Januar 2009 entstandenen Betriebsstätten.

Ab 1. Januar 2009 wird somit jede Betriebsstätte unberücksichtigt deren Umsatz registrierungspflichtig sein.

Die oben angeführte Novelle ändert die USt.-Registrierungspflicht auch bei Personen, die zur USt. in einem anderen Mitgliedsstaat registriert sind, die keinen Sitz, Unternehmensstandort noch eine Betriebsstätte in Tschechien haben, oder bei steuerpflichtigen ausländischen Personen. Nach der neuen Regelung müssen in Tschechien jene Subjekte zur USt. registriert werden, die:

- in Tschechien eine steuerbare Leistung realisieren (zB durch Binnenlieferung von Waren),
- Waren von einem anderen Mitgliedsstaat in Tschechien anschaffen (dies bezieht sich auf keine vereinfachten dreiseitigen Geschäfte),
- Warenlieferung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verwirklichen,
- Waren ins Drittland ausführen,
- Dienstleistung in Form einer Arbeit am beweglichen Vermögen einem Fremdsubjekt gewähren, und dieses Vermögen nachfolgende ins Drittland abgeschickt wird,
- andere steuerbefreiten Leistungen mit Steuerabzugsanspruch gewähren, zB Lieferung, Anpassung, Reparatur, Instandhaltung oder Vermietung von Flugzeugen, die von Luftfahrtgesellschaften betrieben werden, die vor allem Personen- und Warentransport zwischen einzelnen Mitgliedsstaaten und weiter zwischen Mitgliedsstaaten und Drittländern betreiben.

Hat Ihre Gesellschaft Ihren Sitz außerhalb Tschechiens, wobei deren Geschäftstätigkeiten eine Zusammenarbeit mit tschechischen Warenlieferanten oder Dienstleistern umfassen, und ist sie in Tschechien nicht zur USt. registriert, empfehlen wir Ihnen eine sorgfältige Überprüfung, ob Ihnen ab 1. Januar 2009 keine solche Pflicht entsteht.

i Mehr Informationen über USt.-Registrierung:

Nora Grymová
Steuer- und Rechtsberatung
nora.grymova@cz.pwc.com
+420 251 152 629

Gesetzesnovelle zu Umweltsteuern

In Übereinstimmung mit dem Gesetzgebungsarbeitsplan der Regierung bereitet das tschechische Finanzministerium eine Novellierung der Erdgassteuer, der Festbrennstoffsteuer und der Steuer aus elektrischem Strom1 vor. Diese Novelle sollte der Regierung anfangs 2009 vorgelegt werden, und es wird deren Wirksamkeit zur Mitte 2009 angenommen.

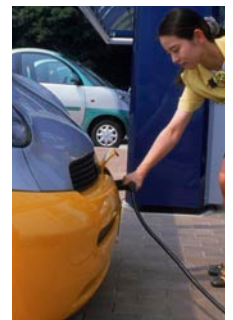
Der vorgeschlagene gesetzgebende Entwurf enthält mehr als 90 Änderungen und betrifft praktisch alle Bereiche der Regelung so genannter Umweltsteuern. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem die Bestimmungen, die sich auf Betreiber von Energiesystemen beziehen, präzisiert wurden die Bestimmungen bezüglich der Behandlung von Energieprodukten, und teilweise werden auch Verwaltungspflichten in Zusammenhang mit der Erfassung und Belegung geändert. Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auch auf den Umfang der bestehenden Steuerbegünstigung. All diese Änderungen können Ihr Unternehmen beeinflussen. Zurzeit wird der gesetzgebende Entwurf in externem Anmerkungsverfahren behandelt, und Ihre etwaigen Anmerkungen können noch in Erwägung gezogen werden.

1 sog. Umweltsteuer, geregelt mit Gesetz Nr. 261/2007 d. Slg., über Stabilisierung öffentlicher Haushaltspläne.

i Mehr Informationen über Umweltsteuern:

Robert Pelka
Steuer- und Rechtsberatung
robert.pelka@cz.pwc.com
+420 251 152 648

Martin Diviš
Steuer- und Rechtsberatung
martin.divis@cz.pwc.com
+420 251 152 574





Übergang von der slowakischen Krone zum Euro

Wie Sie sicherlich wissen, kommt ab 1. Januar 2009 in der Slowakei der Euro (EUR) offiziell in den Umlauf und ersetzt die slowakische Krone (SKK). Falls Sie in der Slowakei unternehmerisch tätig sind oder mit slowakischen Gesellschaften Handel betreiben, werden auch Sie vom Prozess der Konversion der slowakischen Krone in den Euro betroffen.

Ab 1. Januar 2009 können bargeldlose Transaktionen nunmehr in Euro abgewickelt werden. Barzahlungen können in slowakischen Kronen parallel mit dem Euro noch bis 16. Januar 2009 durchgeführt werden. Haben Sie ein in SKK geführte Kasse, können Sie in slowakische Münzen für Euros in Banken bis 30. Juni 2009 wechseln, slowakische Banknoten können Sie für Euros bis 31. Dezember 2009 wechseln; nach diesem Datum geht dies lediglich in der Slowakischen Nationalbank.

Das Vorgehen der Konversion von SKK in EUR wird bei tschechischen Rechnungseinheiten wie folgt sein. Die per 31. Dezember 2008 aufstellenden Rechnungseinheiten führen eine Umrechnung des Vermögens und der Verbindlichkeiten in SKK auf tschechische Krone mit dem Kurs der Tschechischen Nationalbank zum 31. Dezember 2008 durch. Entstandene Kursdifferenzen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht. Da die Rechnungseinheit verpflichtet ist, einige in Fremdwährung dargestellte Vermögens- und Verbindlichkeitsbestandteile auch in dieser Fremdwährung zu führen, wird es erforderlich sein, zum 1. Januar 2009 die Umwandlung der SKK in EUR im Buchhaltungssystem durchzuführen. Der Konversionskurs für die Umrechnung zum 1. Januar 2009 wurde vom EU-Rat im Wert von 1 EUR = 30,1260 SKK angesetzt. Von dieser Umrechnung entstehen der Rechnungseinheit keine Kursdifferenzen. Die Rechnungseinheiten mit einem Geschäftsjahr führen nur die oben erwähnte Umrechnung von SKK auf EUR mit dem Konversionskurs zum 1. Januar 2009 durch.

Falls Sie in der Slowakei unternehmerisch tätig sind oder mit slowakischen Gesellschaften Handel betreiben, werden auch Sie vom Übergang von der slowakischen Krone zum Euro sicherlich betroffen.

Mehr Infos über die neue slowakische Währung:

Petr Kríž
Wirtschaftsprüfung
petr.kriz@cz.pwc.com
+420 251 152 045

Milan Zelený
Wirtschaftsprüfung
milan.zeleny@cz.pwc.com
+420 251 152 088

Pavel Kulhavý
Wirtschaftsprüfung
pavel.kulhavy@cz.pwc.com
+420 251 152 046

Zusammenfassung der Regeln für die Umwandlung zwischen den Wertpapierportfolios in der Novelle von IAS 39 und IFRS 7 vom Oktober 2008.

Der IASB-Rat (International Accounting Standard Board) erließ im Oktober 2008 eine kurze Novelle von IAS 39 und IFRS 7, die eine Überweisung von Wertpapieren unter Ausnahmeständen, wie zB die bestehende Finanzkrise, ermöglichen. Die Novelle ermöglicht, die Wertpapiere vom Geschäftsportfolio und vom Portfolio der realisierbaren Wertpapiere in andere Portfolios zu überweisen, falls die Wertpapiere zum Überweisungsdatum die Definition des Portfolios, in welches sie überwiesen werden, erfüllen, und sie legt den Zugang zur Bewertungsänderung bei der Überweisung fest. Die Novelle ermöglicht keine Umstufung der Wertpapiere, die in einem im Realwert zu bewertenden Portfolio sind, in den Gewinn oder in den Verlust durch Entscheidung der Rechnungseinheit. Die Novelle der IFRS 7 verlangt eine Aufklärung aller Überweisungen und eine Quantifizierung der Auswirkungen zu allen Stichtagen, für welche die zu überordnenden Wertpapiere in Bilanz enthalten sein werden.

Wir streben eine Bearbeitung einer ähnlichen Bestimmung auch in den tschechischen Buchführungsvorschriften an.

Informationen zu dieser Problematik

Petr Kríž
Wirtschaftsprüfung
petr.kriz@cz.pwc.com
+420 251 152 045

Gehör des EuGH – USt. bei Reinigungsdienstleistungen

Das Europäische Gerichtshof (EuGH) beschäftigte sich vor einiger Zeit in der Phase eines Gehörs mit einem interessanten Fall der tschechischen Gesellschaft RLRE Teller Property s. r. o. („RLRE“), die in einen Streit mit dem Finanzamt bezüglich der Inanspruchnahme der USt. bei Reinigungsdienstleistungskosten geraten war. Das Kreisgericht in Ústí nad Labem stellte dem Europäischen Gerichtshof eine Frage, ob die Vermietung einer Wohnung (oder eines Gewerberaums) einerseits und die zusammenhängende Reinigung der gemeinsamen Räumlichkeiten andererseits als separate voneinander abtrennbare Leistungen betrachtet werden können, und falls nicht, ob die Entscheidung über die Befreiung solcher Dienstleistungen von der USt. dem jeweiligen Mitgliedsstaat freizustellen ist.

Gemäß der Bestimmung Art. 13 Teil B lit. b) der sechsten Richtlinie¹ ist die Vermietung des immobilien Vermögens von der USt. befreit. Während des Verfahrens beim Kreisgericht in Ústí nad Labem behauptete die Gesellschaft RLRE, dass die Vermietung und die mit der Wohnungsnutzung verbundenen Reinigungsdienstleistungen voneinander nicht abtrennbare Leistungen darstellen und als solche von der USt. befreit sind. Das Finanzdirektorat in Ústí nad Labem, die tschechische und die griechische Regierung, die sich zum Fall auch äußerte, vertreten jedoch die Meinung, dass es sich um abtrennbare Leistungen handelte und als solche der USt. unterliegen sollten.

Die Europäische Kommission schlägt die folgende Beantwortung der oben gestellten Fragen vor: „Soll die Befreiung von der Pflicht, die Umsatzsteuer gemäß Art. 13 Teil B lit. b) der sechsten Richtlinie zu zahlen, die sich auf die Vermietung der Wohnräume bezieht, ausschließlich auf die Gewährung der Miete angewendet werden, können die Reinigungsdienstleistungen der gemeinsamen Räumlichkeiten auch in die oben angeführte Befreiung fallen, vorausgesetzt, dass sie als Nebenleistung einen untrennbaren Bestandteil des Mitvertrags bilden. Es obliegt dem jeweiligen innenstaatlichen Richter, dass er entscheidet, ob die Reinigungsdienstleistungen der gemeinsamen Räumlichkeiten ein untrennbarer Mietbestandteil sind, und zwar auf Grund der Beurteilung des Mietvertragsinhalts und der Hausordnung bzw. der eingeführten Praxis.“

Über das Ergebnis des Verfahrens, wie auch über dessen etwaige Auswirkungen, werden wie Sie informieren, sobald die Antworten des EuGH auf die gestellten Fragen vorliegen werden.

¹ Artikel 135 der Richtlinie 2006/112/EG

Mehr Informationen über das Gehör des EuGH

Michaela Šilhavá
Steuer- und Rechtsberatung
michaela.silhava@cz.pwc.com
+420 251 152 650

Nora Grymová
Steuer- und Rechtsberatung
nora.grymova@cz.pwc.com
+420 251 152 629

Acht Tipps für Firmen in der Krisenzeit

Die Krise muss nicht nur Hemmung bedeuten; in der Zeit, wo die anderen beschränken, können Sie Ihre Stellung STÄRKEN. Wir beraten Sie bei der Orientierung in jetziger Situation.

1. Warten Sie nicht

Ideal ist eine Analyse des Branchenzustands und eine Anpassung auf den Markt, somit die Gesellschaft auf das erste Signal vorbereitet wird, nämlich die Senkung der Nachfrage und der Bestellungen. Heutzutage insbesondere ist es notwendig, dass jedes Unternehmen eine Aussicht für Cashflow und Bestellungen für mindestens drei Monate im Voraus hat. Sinken die Bestellungen und Erlöse, ist auch die Produktion zu beschränken. Sonst werden Lager überfüllt und Forderungen steigen. Dann müssen Vorräte ausverkauft und manchmal auch unnötiges Vermögen, wie Gebäude, verkauft werden. „Das ist die zweite Phase. Ich kenne auch solche Fälle, wo auch in solchem Moment das Unternehmen nicht reagierte. Dann gibt es nur noch die dritte Stufe, wo für Löhne, für Rückzahlung von Verbindlichkeiten und Krediten kein Geld übrig bleibt“, sagt Petr Smutný.

2. Lassen Sie sich nicht mit Erfolg (oder mit Weihnachten) besänftigen.

„Die Verbraucher können vielleicht noch bis Weihnachten einkaufen, ich erwarte jedoch, dass wir im ersten Quartal 2009 beim Verkauf der Verbrauchswaren einen großen Rückgang sehen werden“, sagt Petr Smutný. Leute fürchten nämlich einen Arbeitsverlust und deren Benehmen ändert sich.

3. Fangen Sie zu sparen an

Das erste Sparen sollte mit Sachen anfangen, die einen sofortigen Effekt bringen. Dies sind Reisekosten, entbehrliche Kosten, die sofortig eliminiert werden können: wie Einfrieren der Löhne, Beschränkung von Investitionen in Informationstechnologien oder Erneuerung der Fahrzeugflotte.

4. Kein hirnloses Entlassen

Die Entlassung von Mitarbeitern sollte keine Prioritätslösung sein. Sie wird zwar Ersparnisse zur Folge haben, sie ist jedoch keine Lösung mit sofortigem Effekt. Sie muss zweifellos von anderen Systemmaßnahmen begleitet werden. Außerdem sollte jedermann in Betracht ziehen, dass die Anwerbung und Schulung neuer Mitarbeiter später mit riesigen Kosten verbunden ist.

5. Sorgfalt beim Ausverkauf

Obwohl ein Ausverkauf Probleme mit überfüllten Lagern löst, ist er sorgfältig einzugehen. Es hängt von der Situation ab, in Lagerware steckt viel Geld. Manchmal können Sie mit dem Ausverkauf Ihre Marke verderben oder Verkäufe nächster Monate gefährden. Andererseits können Sie auf Märkten ausverkaufen, wo Ihre Marke noch nicht präsent ist. Es ist so voranzugehen, dass während des kurzfristigen Ausverkaufs die Produktionskapazität gleichzeitig gesenkt wird.

6. Schnelle Anpassung

Es gewinnt jener, der auf die Nachfrage sofort reagieren wird. Es ist zum Beispiel möglich, nur die Marke auszunutzen, zur bloßen Handelsgesellschaft zu werden und die Produktion jemandem anderen am Lokalmarkt zu überlassen. Es ist jedoch nicht

immer effektiv, die Produktion in Länder mit einer sehr billigen Arbeitskraft, wie China oder Indien, zu übertragen. Sie können dabei die Produktionsqualität nicht überwachen, und vor allem werden die Produkte einige Wochen mit Schiff transportiert. Der Lokalmarkt ermöglicht eine Flexibilität, eine hohe Qualität und eine Unterscheidungsmöglichkeit.

7. Qualitätsvollen Plan haben

Der kurzfristige und der langfristige Plan müssen eine Einschätzung der Nachfrageentwicklung umfassen, darauf müssen die Produktionskapazität und die Schätzung der Außenfaktoren, wie Preise der Eingänge, Energien oder Löhne, eingestellt werden. Idealerweise sollte man mit Planvarianten arbeiten und sich an die Realentwicklung anpassen.

8. Lernen Sie zu verkaufen

Kleinere tschechische Unternehmen können produzieren, aber nicht verkaufen. Sie müssen auch ein vernünftiges Portfolio haben, also nicht ganz alles produzieren, sondern sich auf Schlüsselprodukte konzentrieren. Sie sollten sich so spezialisieren, damit sie nicht oft ihre Maschinen umrüsten und die Kapazität verlieren müssen.

Dieser Text wurde in MF Dnes am 20. November 2008 veröffentlicht.

i Mehr Informationen zu dieser Problematik:

Petr Smutný
Beratungsdienstleistungen
petr.smutny@cz.pwc.com
+420 251 151 215

Arbeitsrecht – Möglichkeiten des Arbeitgebers in der Krisenzeit

In letzten Wochen nahmen Nachrichten über Entlassung oder drohende Entlassung von Arbeitnehmern zu. Die Abkühlung des Wirtschaftswachstums bringt einen Druck auf Kosten und somit auch auf die Anzahl der Arbeitsplätze mit sich. Die Entlassung sollte jedoch erst der letzte Schritt sein, falls alle Möglichkeiten zur Erhaltung von qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern versagen. Diese können dann nämlich am Anfang der weiteren Wachstumszeit fehlen. Welche Möglichkeiten hat also ein Dienstgeber in der Zeit, in der die Menge der Aufträge und der Arbeitsumfang senken?

Die erste und außerdem sofort umzusetzende Maßnahme ist die Beschränkung der Überstunden. Die Überstunden sind kein Bestandteil der wöchentlichen Arbeitszeit, und es handelt sich um Arbeit außerhalb des Arbeitsschichtenplans. Entfällt mangels Arbeit für jeweiligen Arbeitnehmer die früher angeordnete Überstundenarbeit (zB Auftragsstorno vonseiten des Kunden), entstehen dem Arbeitnehmer dadurch keine Rechte in Form einer Lohnentschädigung u. ä.

Eine andere Möglichkeit, wenn eine Produktionsunterbrechung erwartet wird, ist die Anordnung einer kollektiven

Urlaubsinanspruchnahme (bei Erfüllung bestimmter Bedingungen) oder eine angeordnete Inanspruchnahme des bisher nicht in Anspruch genommenen Urlaubs der jeweiligen Mitarbeiter.

Eine andere mögliche Lösung ist die Anwendung des neuen Instituts des Arbeitszeitkontos, also einer Sonderart der Arbeitszeitaufteilung, die den aktuellen Bedürfnissen des Arbeitgebers entspricht. Für diese Zwecke muss allerdings eine Aufteilung für den ganzen Zeitraum im Voraus erarbeitet werden, in dem das Arbeitszeitkonto verwendet wird, und die Mitarbeiter müssen damit rechtzeitig vertraut gemacht werden. Die Mitarbeiter haben für die ganze Dauer der Arbeitszeitkontoverwendung ein Recht auf den ständigen Lohn in der Höhe von mindestens 80 % deren Durchschnittsverdienstes.

Nach der Erschöpfung all dieser Möglichkeiten bieten sich noch Änderungen des Schichtenregimes oder der Arbeitszeitlänge. Die Kürzung der Arbeitszeiten zugleich mit der Lohnsenkung ist jedoch nur auf Grund der Vereinbarung mit den Arbeitnehmern.

In dem Moment, wo eine Entlassung unvermeidbar ist, muss vor allem betrachtet werden, ob die Merkmale einer Massenentlassung nicht erfüllt wurden.

Diese ist als Auflösung von Arbeitsverhältnissen im Zeitraum von 30 Kalendertagen auf Grund der Kündigungen vonseiten des Arbeitgebers aus organisatorischen Gründen bei mindestens 10 Arbeitnehmern bei einem Arbeitgeber, der von 20 bis 100 Arbeitnehmern beschäftigt, 10 % Arbeitnehmern bei einem Arbeitgeber, der von 101 bis 300 Arbeitnehmern beschäftigt, und schließlich 30 Mitarbeitern bei einem Arbeitgeber mit mehr als 300 beschäftigten Arbeitnehmern definiert. Im Rahmen einer Massenentlassung entstehen dem Arbeitgeber viele Pflichten, unter anderem auch dem Arbeitsamt gegenüber, deren Nichterfüllung die Nichtauflösung des Arbeitsverhältnisses mit den betreffenden Arbeitnehmern zur Folge haben kann.

i Mehr Informationen über das Arbeitsrecht:
Klára Valentová
Mit PricewaterhouseCoopers assoziierte
Anwaltskanzlei Ambruz and Dark
klara.valentova@ambruzdark.com
+420 251 152 929